



**Antrag Nr. 15
der Fraktion ÖAAB / Christliche Gewerkschafter
an die 170. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Änderung AVRAG § 13a - Wiedereingliederungsteilzeit

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, eine Anpassung des § 13a AVRAG (Wiedereingliederungsteilzeit) dahingehend vorzunehmen, dass eine Vereinbarung von Wiedereingliederungsteilzeit bis zu zwei Wochen nach einem mindestens 6-wöchigen ununterbrochenen Krankenstand möglich ist.

Begründung:

Derzeit ist eine Wiedereingliederungsteilzeit nur unmittelbar nach einem mindestens 6-wöchigen Krankenstand möglich, wobei die Vereinbarung bereits während des Krankenstands getroffen werden muss. Die Praxis hat gezeigt, dass die derzeitige Regelung oft an der Realität vorbeigeht. Betroffene Arbeitnehmer/innen wollen wieder arbeiten, unterschätzen durch die Ruhe im Krankenstand die eigene Leistungsfähigkeit und lassen sich arbeitsfähig schreiben. Oft zeigt sich im Arbeitsalltag dann sehr schnell, dass der Einstieg zu rasch erfolgt ist - ein Rückfall ist vorprogrammiert.

Nach der derzeitigen Regelung müsste der/die betroffene Arbeitnehmer/in nun wieder 6 Wochen im Krankenstand sein, um Wiedereingliederungsteilzeit vereinbaren zu können. Dies ist weder im Sinne der ArbeitnehmerInnen, noch kann es im Sinne des Sozialsystems sein.

Würde nach einem mindestens 6-wöchigen ununterbrochenen Krankenstand eine 2-wöchige Frist nach Arbeitsantritt zur Vereinbarung der Wiedereingliederungsteilzeit eingeräumt, könnten betroffene Arbeitnehmer/innen versuchen, wieder im Arbeitsalltag Fuß zu fassen. Stellt sich heraus, dass der Einstieg in diesem Umfang zu schnell war, könnte noch Wiedereingliederungsteilzeit vereinbart werden, was sowohl den Arbeitnehmer/innen, als auch den Unternehmen sowie dem Sozialsystem zugutekäme.

Angenommen X	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
--------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------